

Belgard-Volkiner Kreisblatt

No. 76

Sonnabend, den 30. September

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



1922

Siebziger Jahrgang.

Inserate

werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Pettitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1922 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreiskommunalkasse hier selbst für 1922 bisher überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard Stadt 195694 M., Volkner Stadt 95121 M.
Gem. Altschlage 675 M., Arnhäusen 415 M., Battin 517 M., Boissin 3939 M., Volkow 159 M., Bramstädt 672 M., Buchhorst 1013 M., Bulgrin 1551 M., Burzlaff 499 M., Buslar 1103 M., Butzke 99 M., Camissow 263 M., Cösteritz 3734 M., Collatz 1080 M., Damen 362 M., Darkow 3974 M., Denzin 3132 M., Döbel 354 M., Groß Dubberow 1168 M., Jagertow 956 M., Kavelberg 619 M., Klempin 1918 M., Kowalk 701 M., Langen 812 M., Lasbeck 539 M., Lützig 123 M., Lenzen 4628 M., Altlülfitz 1963 M., Neulülfitz 1863 M., Lützig 457 M., Muttrin 1034 M., Naffin 618 M., Naztow 245 M., Groß Panknin 592 M., Klein Panknin 301 M., Podewils 522 M., Groß Poplow 776 M., Pumlow 991 M., Pustchow 4542 M., Gr. Rambin 165 M., Kl. Rambin 521 M., Rarfin 349 M., Redel 60 M., Redlin 3087 M., Reinfeld 498 M., Regin 440 M., Ristow 1392 M., Röhlshof 933 M., Roggow 3231 M., Rostin 3283 M., Sager 252 M., Altsanskow 2225 M., Neusanskow 905 M., Seligsfelde 1289 M., Siedlow 978 M., Silesen 2724 M., Tiezhom 281 M., Groß Tychow 3126 M., Vorbrück 935 M., Vorwerk 2118 M., Warnin 480 M., Wusterbarth 449 M., Wuhow 438 M., Badtkow 1196 M., Barnefanz 617 M., Bietlow 289 M., Biezeneff 3155 M., Buchen 520 M., Zwirnitz 349 M., Hohenwardin-Broßland 356 M.

Gut Ackerhof 373 M., Althütten 316 M., Altschlage 896 M., Arnhäusen 1036 M., Ballenberg 537 M., Battin 762 M., Bergen 509 M., Volkow 1267 M., Bramstädt 780 M., Brüthen 1519 M., Bulgrin 1319 M., Burzlaff 76 M., Buslar 428 M., Butzke 142 M., Camissow 1450 M., Collatz

863 M., Neucollatz 670 M., Klein Crössin 404 M., Damen 2161 M., Damerow 3476 M., Groß Dewsberg 1237 M., Klein Dewsberg 103 M., Dimkuhlen 361 M., Döbel 240 M., Döwenheide 128 M., Drenow 3003 M., Groß Dubberow 1023 M., Klein Dubberow 1792 M., Ganzkow 1314 M., Gauerkow 721 M., Glözin 952 M., Granzin 386 M., Grüffow 2055 M., Hagenhorst 283 M., Groß Hammerbach 118 M., Hunde 1267 M., Jagertow 844 M., Jeseritz 1827 M., Kieckow 4815 M., Klockow 630 M., Krampe 102 M., Langen 2201 M., Lankow 297 M., Lasbeck 605 M., Lützig 181 M., Lützig 2023 M., Mandelatz A 654 M., Mandelatz B 26 M., Naffin 1738 M., Naztow 1032 M., Neuhof 175 M., Paffentin 932 M., Podewils 11179 M., Gr. Poplow 1119 M., Kl. Poplow 630 M., Quisbernow 1343 M., Gr. Rambin 734 M., Kl. Rambin 685 M., Rarfin 2687 M., Rauden 387 M., Gr. Reichow 1276 M., Kl. Reichow 1198 M., Reinfeld 3371 M., Regin A 939 M., Regin B 147 M., Ritzerow 500 M., Rottow 26 M., Sager 46 M., Schinz 1510 M., Schlemmin 66 M., Schmenzin 957 M., Siedlow 710 M., Standemin 2021 M., Tiezhom 628 M., Gr. Tychow 11044 M., Wold. Tychow 1736 M., Viezhow 1230 M., Gr. Voldekor 772 M., Kl. Voldekor 437 M., Gr. Wardin 521 M., Warnin 718 M., Wusterbarth 582 M., Wuhow 57 M., Badtkow 1591 M., Barnefanz 1767 M., Barnekow 434 M., Bietlow 1971 M., Buchen 338 M., Zwirnitz 1135 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden- und Gutsbezirke mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angedeutete Verrechnung vornehmen.

Belgard, den 28. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Entschädigung der Gemeinden für den Fortfall des Besteuerungsrechts aus § 30 des Landessteuergesetzes.

(Besteuerung der Mindesteinkommen).

Zur Entschädigung der Gemeinden für den Fortfall des Besteuerungsrechts aus § 30 des Landessteuergesetzes hat das Reich einen Gesamtbetrag von 600 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Von der auf Preußen entfallenden Summe ist zunächst die Hälfte zur Auschüttung gebracht. Diese Hälfte wird auf alle Gemeinden, gleichviel ob sie die Besteuerung der Mindesteinkommen gemäß § 30 a. a. O. beschlossen oder nicht beschlossen haben, nach Maßgabe der Bevölkerungszahl (Wohnbevölkerung) nach der letzten Volkszählung vom 8. Oktober 1919 verteilt. Wegen der Verteilung der zweiten Hälfte an diejenigen Gemeinden, welche für das Rechnungsjahr 1920 die Besteuerung der Mindesteinkommen beschlossen haben, haben sich die zuständigen Herren Minister demnächtige Verfügung vorbehalten.

Nachdem der auf den Kreis entfallende Anteil an der ersten Hälfte im Betrage von 259950 M., welcher durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. September 1922 überwiesen worden ist, auf sämtliche Gemeinden einschl. Städte des Kreises nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze unterverteilt worden ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der vorbezeichneten Entschädigung nunmehr zur Auszahlung zu bringen.

Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard Stadt 85759 M., Bolzin Stadt 45032 M.
Gem. Altlüßitz 2085 M., Altsanskow 2824 M., Altschlage 558 M., Arnhausen 1362 M., Battin 353 M., Boissin 3242 M., Volkow 500 M., Bramstädt 3103 M., Buchhorst 1995 M., Bulgrin 3505 M., Burzlaff 1288 M., Buslar 2011 M., Buzke 114 M., Damen 1674 M., Darkow 3357 M., Denzin 2914 M., Döbel 599 M., Gr. Dubberow 1748 M., Gr. Panknin 681 M., Gr. Tychow 7035 M., Gr. Rambin 1412 M., Gr. Poplow 2027 M., Jagertow 1527 M., Ramisow 509 M., Ravelzberg 1469 M., Kl. Panknin 467 M., Kl. Rambin 656 M., Klempin 1559 M., Kösternitz 3078 M., Kollatz 2733 M., Kowalk 4794 M., Langen 714 M., Lasbeck 1174 M., Lüthig 229 M., Lenzen 4597 M., Lützig 804 M., Muttrin 2027 M., Nassen 615 M., Nahtow 262 M., Neußußitz 1633 M., Neusanskow 1658 M., Podewils 1223 M., Pumlow 3579 M., Pustchow 4351 M., Karfin 533 M., Redel 3981 M., Redlin 3284 M., Reinfeld 1551 M., Rechin 845 M., Ristow 1132 M., Röhlsdorf 2109 M., Roggum 4728 M., Rostin 2241 M., Sager 377 M., Seligsfelde 2996 M., Siedlow 1124 M., Silezen 2922 M., Tychow 500 M., Vorbruch 903 M., Vorwerk 2586 M., Warnin 1206 M., Wusterbarth 935 M., Wuzow 1699 M., Zadikow 2733 M., Barnewitz 738 M., Zietlow 459 M., Biezenoff 4129 M., Buchen 796 M., Zwirnitz 607 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte und Gemeinden mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angekündigte Verrechnung vornehmen.

Belgard, den 27. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bergüngungssteuer

1. pp. — II. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Reichsrats über die Bergüngungssteuer vom 9. Juni 1921 (RGBl. S. 856) folgendes bemerkt: 1. Zu Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 3: Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1. Bei dem Erlass dieser Bestimmung sind die beteiligten Ausschüsse des Reichsrats darüber einig gewesen, daß die Erhebung von Eintrittsgeld allein noch nicht die Annahme begründen solle, es handle sich bei der betreffenden Ausstellung oder dem Museum um einen Erwerbszweck. Besonders erwähnt werden Schülerausstellungen, die also auch dann nicht als steuerpflichtige

Bergüngungen zu betrachten sind, wenn ein Eintrittsgeld dafür erhoben wird.

2. Zu Art. II § 2 Nr. 3 habe ich auf eine Anfrage des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen folgende Auskunft erteilt: „Nach Art. II § 2 Nr. 3 Satz 1 der Reichsratsbestimmungen vom 9./28. Juni 1921 (RGBl. S. 856) unterliegen der Bergüngungssteuer nicht, Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nach Satz 2 nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettspiel oder Tanz verbunden sind. Aus dieser Fassung ergibt sich zunächst, daß es für die Frage der Steuerpflicht ausschließlich auf den Charakter der einzelnen Veranstaltungen, nicht aber auf die Person des Unternehmers, also etwa auf die allgemeine Tendenz des veranstaltenden Vereins ankommt. Es sind also nicht die Vereine für Jugendpflege und Leibesübungen als solche und mit ihren sämtlichen Veranstaltungen steuerfrei, sondern die Steuerfreiheit kann von diesen Vereinen nur von Fall zu Fall und insoweit in Anspruch genommen werden, als ihre einzelnen Veranstaltungen ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Veranstaltungen, die daneben irgend welchen anderen Zwecken dienen, müssen daher auch von solchen Vereinen versteuert werden, die sich Satzungsgemäß die Jugendpflege oder die Pflege der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht haben. Inwieweit Veranstaltungen solcher Art insbesondere als gewerbsmäßig anzusehen und daher steuerpflichtig sind, ist Frage des Einzelfalles. Als gewerbsmäßig gilt nach der steuerlichen Lehre und Rechtsprechung jede fortgesetzte mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige und erlaubte Arbeitsstätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhange vor allem das Erfordernis der Gewinnabsicht. Die bloße Tatsache, daß Eintrittsgeld erhoben wird, beweist diese Absicht noch nicht. Auch das objektive Ergebnis von Überschüssen vermag für sich allein diesen Beweis nicht zu erbringen, sodaß von Gewerbsmäßigkeit überall da keine Rede sein kann, wo die Gewinnabsicht erkennbar fehlt. Bei den Vereinen für Jugendpflege und Leibesübungen wird die Absicht der Gewinnerzielung in der Regel ebenso wenig anzunehmen sein, wie eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr. Hier wird die Vermutung daher im allgemeinen gegen die Annahme der Gewerbsmäßigkeit sprechen, sodaß es Sache der Steuerstelle ist, den Nachweis zu führen, welche besonderen Umstände im einzelnen Falle die gegenständige Auffassung rechtfertigen. Veranstaltungen, die unter der Firma eines Vereins im wesentlichen von berufsmäßigen Sportkämpfern dargeboten werden, würden z. B. als gewerbsmäßig zu betrachten und daher steuerpflichtig sein. Dagegen würde es mit Sinn und Wortlaut des Art. II § 2 Nr. 3 nicht zu vereinbaren sein, wenn eine Steuerstelle etwa sämtliche Veranstaltungen für Leibesübungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, schon aus diesem Grunde zur Steuer heranziehen wollte.“

3. Zu Art. II § 2 Nr. 5. Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden, bedürfen zur Erlangung der Steuerfreiheit einer grundsätzlichen Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit durch die Landesregierung. Die mit der Vorberatung befassten Ausschüsse des Reichsrats haben dazu dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Begriffe der Kunstpflege und Volksbildung in diesem Zusammenhange nicht zu eng gefaßt werden möchten. Es steht daher nichts im Wege, die Bergüngung des § 2 Nr. 5 insbesondere auch solchen Veranstaltungen zuteil werden zu lassen, die der Pflege der Heimatkunde,

der Heimatkunst und der Heimatliebe sowie den Zwecken des heimischen Naturschutzes und der Denkmalspflege zu dienen bestimmt sind.

4. Zu Art. II § 3 in Verbindung mit Art. III § 4 ist die Auffassung vertreten worden, daß den Gemeinden die Wahl der Steuerform derart freigestellt sei, daß eine Sonderordnung etwa nur eine Pauschsteuer vorschreiben und die Kartensteuer ganz fallen lassen könne. Mag eine so weit gehende Forderung sich zunächst auch auf die allgemeine Fassung des Art. III § 4 beziehen können, so ergibt sie sich aus dem ganzen Zusammenhange der Bestimmungen als verfehlt. Wenn Art. III § 7 vielmehr vorschreibt, daß die Steuersätze des § 8 erhöht werden dürfen, so ist damit nicht nur eine Unterschreitung der Säze, sondern vollends eine Regelung ausgeschlossen, die von der Kartensteuer ganz absieht und daher Steuersätze nach dem Maßstabe des Art II — 8 überhaupt nicht kennt. Zutreffend wird Art. II § 3 in Verbindung mit Art. III § 4 also nur dahin auszulegen sein, daß die Gemeinden an den beiden Formen der Karten- und der Pauschsteuer zwar grundsätzlich gebunden, im übrigen aber nicht gehindert sind, Bestimmungen zu erlassen, die von denen des Art. II § 3 abweichen.

5. Zu Art. II §§ 6 und 8 besteht vielfach Unklarheit über die Berechnung der Steuer. Insbesondere wird die Bestimmung des § 8: „Die Steuer beträgt . . . bei einem Preise oder Entgelt“, von einzelnen Gemeinden so aufgefaßt, als ob das Entgelt hier gleichbedeutend sei mit Preis + Steuer, sodaß bei einem Kartenpreise von 3,— Mk. also 30 Pf. an die Steuerstelle abzuführen seien, und nur der Rest mit 2,70 Mk. dem Unternehmer verbleiben. Wie der § 6 jedoch ausdrücklich erklärt, ist die Steuer nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, sodaß sie also bei einem aufgedruckten Kartenpreise von 3 Mk. = 30 Pf. beträgt, und der Teilnehmer an Preis und Steuer zusammen 3,30 Mk. zu entrichten hat. Abweichende Bestimmungen sind nach Art. III § 6 zulässig, sodaß zum Beispiel die folgende Bestimmung einer hier vorgelegten Ordnung nicht zu beanstanden ist: „Als Entgelt gilt die gesamte für die Zulassung zu der Veranstaltung geforderte Vergütung einschließlich Steuer; von dem Entgelt fallen dem Unternehmer 80, 70 bezw. 60 % und dem Magistrat 20, 30 bezw. 40 % als Steuer zu.“

6. Zu Art. II § 9 sind abweichende Bestimmungen nach Art. III § 9 gleichfalls zulässig. Es ist jedoch auf folgendes hinzuweisen. Der Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes von 1919 (Nat.-Vers.-Drucks. Nr. 375) enthält im gleichen Zusammenhange (§ 10 Abs. 1 Satz 3) die Vorschrift: „Der Steuerbetrag darf nicht gesondert angegeben werden.“ Das entspricht dem Wortlaut zahlreicher Gemeindesteuerordnungen, der in seinem Ergebnis dazu führt, daß die Steuer von der Steuer entrichtet wird, daß sie nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen ist. Die Ausschüsse des Reichsrats haben eine solche Berechnungsweise für die Vergnügungssteuer ausdrücklich abgelehnt. Trotz der allgemeinen Fassung des Art. II § 9 würde es der Absicht des Reichsrats daher widersprechen, wenn die Gemeinden in ihre Steuerordnung eine Bestimmung aufnehmen würden, die mit § 10 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs von 1919 übereinstimmt. Ich darf anheimstellen, die Genehmigungsbehörden hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

7. Allgemein darf ich schließlich darauf hinweisen, daß die Steuersätze des Art. II durchweg als Mindestsätze gelten und daher in den Sondersteuerordnungen der Gemeinden nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 7, 10 und 11 Abs. 2). Die Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des Reichsrats auch für die Landesgesetzgebung maßgebend

finden, wird demnächst bei der Abänderung des Landessteuergesetzes ihre endgültige Entscheidung finden.

Berlin, den 23. August 1921. III. R. 26382.

Der Reichsminister des Innern.

J. A.: v. Laer.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und schleunigen Bekanntgabe an die nachgeordneten Stellen.

Berlin, den 16. September 1921. IV. St. 722.

Der Minister des Innern.

J. B.: Freund.

An die Ober- und Regierungspräsidenten.

Indem ich diesen Erlass bekannt gebe, mache ich die Gemeinde- und Gutsvorstände noch auf Abs. 5 a. a. D. aufmerksam und ersuche, bei Erhebung der Kreisvergnügungssteuer vorstehendes genau zu beachten.

Belgard, den 21. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1923.

Arbeitgeber des Kreises, die im Jahre 1923 Ausländer zu beschäftigen beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert mir einen entsprechenden Antrag bis zum 10. Oktober d. Js. einzureichen. Formulare hierzu sind im Landratsamt Zimmer Nr. 14 unentgeltlich erhältlich. Die vom Pommerschen Landesarbeitsamt im Jahre 1922 erteilten Genehmigungen laufen, soweit in den Ausweisen kein anderer Termin genannt ist, mit dem 15. Dezember d. Js. ab. Die Erlaubnis ist auch zu beantragen für solche ausländischen Arbeiter, die an den Arbeitsstellen bereits in diesem Jahre vorhanden waren und im nächsten Jahre wieder beschäftigt werden sollen. Insbesondere ist zu vermerken: 1. Angabe, ob die Ausländer verheiratet oder ledig sind, wo die Familie wohnt und ob sie evtl. Werkwohnung innehaben oder beziehen und welche Tätigkeit sie ausüben sollen. 2. Angabe, seit wann Ausländer beim Arbeitgeber beschäftigt sind (Stichtag 10. September 1922) bezw. wann die Einreise erfolgen soll. 3. Genaue Begründung weshalb die Beschäftigung von Ausländern notwendig erscheint und Angabe der Schritte, die bisher unternommen sind, um die Ausländer durch deutsche Hilfskräfte zu ersetzen. Soweit diese Beantwortung auf dem Vordruck nicht möglich ist, hat sie auf besonderem Schreiben zu geschehen. Als ausländische Arbeiter gelten alle Personen, die nicht Reichsangehörige sind, mit Ausnahme deutschstämmige Ausländer (deutsche Rückwanderer), die ihre Eigentümer als solche jedoch durch Bescheinigung der amtlichen Flüchtlingsfürsorgestelle nachweisen müssen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen und die Arbeitgeber noch besonders auf die Einhaltung des Termins bei Einreichung der Anträge (10. Oktober 1922) hinzuweisen.

Belgard, den 29. September 1922.

Der komm. Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Ballenberg innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 28. September 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Angestelltenversicherung.

Ich weise die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher hierdurch auf den Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 31. August d. Js. betr. Anwendung des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 873 hin.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, die das Ministerialblatt nicht beziehen, können den Erlass evtl. hier im Büro einsehen.

Belgard, den 21. September 1922.

Der komm. Landrat.

Personliches.

Der Kreisschulrat Chrosciel in Polzin ist für die Zeit vom 25. 9. bis 28. 10. 22 beurlaubt. Sein Vertreter ist Kreisschulrat Bruckhoff in Bublitz.

Belgard, den 28. September 1922.

Der komm. Landrat.

Die ausländischen Arbeiter bzw. Arbeiterinnen:

Paul Ziegert, 20 Jahre alt, aus Kaltenhagen,
Leokardia Kołłowski, 16 Jahre alt, aus Kaltenhagen,
Cecilie Petta, 21 Jahre alt, aus Bonn,
Angelika Reschke, 22 Jahre alt, aus Bonn.

Josef Hinz, 22 Jahre alt, aus Strippow,
Apolonie Kostuck, 23 Jahre alt, aus Strippow,
Marta Reschke, 20 Jahre alt, aus Strippow,
Viktor Ballasch, 26 Jahre alt, aus Strippow,
Anna Niklas, 29 Jahre alt, aus Strippow,
Leokassia Niklas, 24 Jahre alt, aus Strippow.

Samuel Fitzner, aus Thunow,
Franziska Mroswski, aus Thunow,
Johann Cirson, aus Thunow,
Anna Cirson, aus Thunow,

Anna Mischke, geb. am 5. Oktober 1896, aus Streckenthin,
Prakida Wolski, geb. am 5. September 1904, aus Streckenthin
haben ihre bisherigen Arbeitsstellen heimlich verlassen und
sind kontraktbrüchig geworden. Vor Beschäftigung der Ge-
nannten warne ich und weise auf die im Belgard-Polziner
Kreisblatt vom 24. Juli 1920, Nr. 62, Seite 256 und vom
25. Oktober 1921, Nr. 87, Seite 491 abgedruckten Polizei-
verordnungen des Herrn Regierungspräsidenten hin. Die
Arbeitgeber weise ich auf die im Falle der Beschäftigung
der genannten ausländischen Arbeiter bzw. Arbeiterinnen
eintretende strenge Bestrafung hin. Die Herren Amtsvo-
rsteher und Landjäger ersuche ich um Mitteilung, falls die
Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden.

Belgard, den 28. September 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Betondachziegelmaschinen

Betonmauer- und Schalensteinmaschinen,
Betonhohlblock- und Deckensteinmaschinen,
Zerkleinerungsmaschinen,
Formen für Rohre, Stufen, Pflosten usw.,
Schleif- und Poliermaschinen,
Precheinrichtungen
für hydr. und mechan. Hand und Kraftbetrieb,
L. G. M. Zementsarben.

Maschinenfabrik

Dr. Gaspar & Co., Markranstädt
bei Leipzig.

Besuch erbeten. Katalog Nr. 311 frei.
Vertreter für Brandenburg und Pommern
A. Th. Herrmann, Berlin D 112, Weichselstr. 1.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 12. September 1922 (R.-G.-Bl. 1922 S. 724) hat der Vorstand unterzeichnete Kasse am 27. d. Mts. beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab die Lohnstufeneinteilung des § 18 der Satzung durch Zusatz von 6 neuen Lohnstufen zu erweitern. Die Lohnstufen I bis XI bleiben wie im Nachtrag VII zur Satzung verzeichnet, bestehen. Die weitere Einteilung ist folgende:

Lohnstufe	Lagesarbeitsverdienst	Grundlohn
XII	mehr als 70 M. bis 80 M.	80 M.
XIII	mehr als 80 M. bis 95 M.	90 M.
XIV	mehr als 95 M. bis 110 M.	105 M.
XV	mehr als 110 M. bis 120 M.	120 M.
XVI	mehr als 120 M. bis 160 M.	150 M.
XVII	mehr als 160 M.	180 M.

Die Beiträge — § 42 der Satzung — sind für die Lohnstufen XIII bis XVII wöchentlich folgende:

für die XIII. Klasse	31,50 M.
für die XIV. Klasse	36,75 M.
für die XV. Klasse	42,— M.
für die XVI. Klasse	52,50 M.
für die XVII. Klasse	63,— M.

Wir ersuchen hierdurch die Arbeitgeber, uns binnen 4 Wochen den täglichen Arbeitsverdienst derjenigen bei ihnen versicherungspflichtig Beschäftigten anzugeben, für die nach vorstehendem die Lohnstufen XIII bis XVII in Frage kommen.

Arbeitgeber, die vorstehender Aufforderung nicht nachkommen, machen sich nach § 3 der eingangs genannten Verordnung wegen Zu widerhandlung gegen § 318 NBO strafbar.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Belgard.

Arthur Paske, Vorsitzender.

Den Herren
Guts- und Gemeinde-Vorsteher
zur gesl. Nachricht, daß
**Wohnungslisten und
Formulare**
zur Personenstands-Aufnahme
bei uns erhältlich sind u. auf
Wunsch zugesandt werden.

Buchdruckerei der Belgarder Zeitung,
Belgard, Persante,
Blumenstr. 13.

Bettfedern und Daunen

kaufe in grossen
u. kleinen Posten

P. LEISER, Belgard, Heerstr. 35.